



## **Wiederholung Fallbearbeitung Personenrecht HS 2024**

### **Schweizer Tierschutz (STS)**

Der Schweizer Tierschutz (STS) ist ein nach Art. 60 ff. ZGB organisierter Verein nach Schweizer Recht mit Sitz in Basel. Nach Art. 2 seiner aktuellen Statuten, datiert auf den 13. November 2021, setzt sich der Verein «[...] für den Schutz des Wohlbefindens, des Lebens und der Würde der Tiere ein.» Ziel seiner Anstrengungen ist «die artgemässe Haltung und der verantwortungsbewusste und schonende Umgang mit Tieren.» Hierfür fördert er die «Tierschutzarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.» Mitglieder des Vereins sind 72 Tierschutzorganisationen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (sog. Sektionen).

Bereits seit einigen Jahren führten Querelen in den Führungsriegeen immer wieder zu unhaltbaren Unruhen innerhalb des Vereins. Dies zog auch intensive mediale Berichterstattungen und negative Schlagzeilen nach sich. Im Herbst 2023 schlossen sich deshalb 16 Sektionen zusammen, um die Abberufung der Präsidentin zu erwirken. Hierzu stellten sie am 29. November 2023 ein Begehren beim Vorstand zur Einberufung einer Delegiertenversammlung mit dem Traktandum, die Präsidentin abzuwählen. Der Zentralvorstand folgte dem Begehren und verschickte am 10. Januar 2024 eine schriftliche Einladung zur Delegiertenversammlung am 27. Januar 2024, die ein als «Abberufung» bezeichnetes Traktandum aufführte.

Als weiterer Sachverhaltsbeschreibung ist der im «Tagesanzeiger» vom 28. Januar 2024 abgedruckte Artikel heranzuziehen. Zusätzlich sind die Ausschnitte des Artikels aus den «Freiburger Nachrichten» vom 29. Januar 2024 zu berücksichtigen.

Die an der Delegiertenversammlung abwesende Sektion Tierschutz Boppelsen (STB), ein ebenfalls nach Art. 60 ff. ZGB konstituierter (fiktiver) Verein, ist eine langjährige Unterstützerin der nationalen Präsidentin und mit deren Abwahl nicht einverstanden. Sie sind Substitut\*in in der Kanzlei, die die STB rechtlich betreut. Die zuständige Rechtsanwältin möchte von Ihnen heute, am 10. Juni 2024, die folgenden Fragen beantwortet haben.

#### **Fragen:**

1. Ist der Beschluss zur Abwahl der Präsidentin gültig zustande gekommen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?
2. Was kann die STB gegen die Abwahl vornehmen? Prüfen Sie alle Voraussetzungen. Verfahrensrechtliche Aspekte sind auszuklammern.

#### **Anhänge:**

- Artikel im «Tagesanzeiger» vom 28. Januar 2024;
- Ausschnitte des Artikels der «Freiburger Nachrichten» vom 29. Januar 2024;
- Auszug aus den Statuten des Schweizer Tierschutzes (STS) vom 13. November 2021.

*Der «Tagesanzeiger» schrieb am 28. Januar 2024:*

## **Tierschutz-Präsidentin ausgebuht und abgewählt**

**Ungetreue Geschäftsführung, fragwürdige Immobiliengeschäfte, überrissene Spesenbezüge: Die Vorwürfe gegenüber der CS-Bankerin Nicole Ruch sind happig. Bei der Delegiertenversammlung erhitzten sich die Gemüter.**

Es war der Schlusspunkt eines länger schwelenden Konflikts: Die Delegierten des Schweizer Tierschutz (STS) haben an ihrer Versammlung vom Samstag in Olten Präsidentin Nicole Ruch abgewählt.

Der Bieler CS-Bankerin werden unter anderem ungetreue Geschäftsführung, fragwürdige Immobiliengeschäfte, Zweckentfremdung von Spenden und Legaten sowie überrissene Spesenbezüge vorgeworfen. Dazu geht es um verdächtig hohe Pauschalabrechnungen. Zuletzt hatte sogar die Zertifizierungsstelle für Hilfswerke (Zewo) von Spenden an den STS abgeraten. Einige Sektionen hatten sich bereits vom Dachverband distanziert.

### **Versammlung wurde unterbrochen**

Bei der ausserordentlichen Versammlung vom Samstag soll es laut Blick zu einem Eklat gekommen sein. Nachdem eine Sektion bereits zu Beginn statt am Ende der Veranstaltung die Absetzung der Präsidentin besiegeln wollte, habe sich Ruch gegen die Programmänderung gestellt, worauf sie ausgebuht wurde und den Saal verliess.

Knapp eine Stunde lang soll die Versammlung unterbrochen gewesen sein, was die Amtsabsetzung der 55-Jährigen nur aufschob, aber nicht aufhob. Die Mehrheit stimmte gegen sie; Ruch, die die Vorwürfe gegen sie bereits mehrmals zurückgewiesen hatte, wurde per sofort abgesetzt. Ihr Amt erbt der bisherige Vizepräsident Piero Mazzoleni.

Die Medien waren von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen. STS-Medienstellenleiter Simon Hubacher sagte auf Anfrage der Nachrichtenagentur Keystone-SDA, er gebe keinerlei Auskünfte und verwies auf ein Communiqué.

Die aus dem Amt gejagte Chefin bedauert, aber akzeptiert den Entscheid der Sektionen, wie sie am Abend mitteilte. Sie unterstütze die Organisation weiterhin, die Werte und das Engagement für den Tierschutz sollten wieder im Vordergrund stehen, hiess es in einer Mitteilung von Ruch.

### **Auch zwei Ruch-Kritiker abgesetzt**

Aus dem Vorstand abgewählt wurden ebenfalls die bereits im September letzten Jahres suspendierten SP-Nationalrätin Martina Munz und der Agronom Michel Roux. Die beiden hatten sich in den vergangenen Monaten zu den Wortführern der Ruch-Gegner entwickelt.

Nach einer Strafanzeige der beiden Vorstandsmitglieder ermittelt die Staatsanwaltschaft. Die Anzeige umfasst unter anderem ungetreue Geschäftsbesorgung, fragwürdige Immobiliengeschäfte, zweckentfremdete Gelder und überrissene Spesenbezüge.

Ruch hatte das Präsidentinnen-Amt von ihrem langjährigen Vorgänger Heinz Lienhard geerbt. Er und seine Frau Odile standen dem Dachverband zwei Jahrzehnte vor und führten ihn wie einen Familienbetrieb. Nach ihrem Rücktritt verlangte der neue Vorstand mehr Transparenz bei den Finanzen, was über Monate in einen riesigen Konflikt ausartete.

*In einem Artikel vom 29. Januar 2024 schreibt die Tageszeitung «Freiburger Nachrichten» das Folgende über die Abstimmung vom 27. Januar 2024:*

Mehrere Sektionen hatten verlangt, dass die Präsidentin die Versammlung nicht selber leitet; sie forderten, dass die 16 Anträge auf Abwahl der Präsidentin gleich zu Beginn traktandiert werden: «Es geht jetzt nicht um persönliche Interessen, es geht um unsere Glaubwürdigkeit!»

Doch die STS-Präsidentin weigert sich zur Überraschung anwesender Juristen, die Ordnungsanträge zuzulassen. «Ich habe mich mehrere Tage lang vorbereitet», erklärt sie, «ich mache jetzt weiter und verweise Sie ansonsten auf den Rechtsweg.»

[...]

Kurz nach 19 Uhr, gut fünf Stunden nach Start der DV, kommt es zur Abstimmung, welche die Präsidentin so sehr gescheut hat. Zwar hat Nicole Ruch vier Stunden zuvor versprochen, dass sie bei diesem Traktandum in Ausstand trete und den Saal verlasse.

Doch sie tut es nicht,<sup>1</sup> erteilt weiterhin das Wort und nimmt ein letztes Mal Einfluss, erfolglos. 108 Personen stimmen für ihre Abwahl, 82 sind dagegen, 5 enthalten sich. Sie bleibt vorne auf ihrem Präsidentinnenstuhl sitzen, als wäre nichts passiert. Später lässt sie ihren PR-Berater ausrichten, sie bedaure, «dass die Mehrheit der Delegierten eine neue Führung» wolle: «Ich unterstütze den STS weiterhin.»

*Gehen sie davon aus, dass die Informationen des Artikels wahrheitsgetreu sind.*

---

<sup>1</sup> Nehmen Sie an, dass die Präsidentin ausdrücklich gegen ihre Abberufung gestimmt hat.

*Folgende Ausschnitte finden sich in den Vereinsstatuten des Schweizer Tierschutzes:*

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Schweizer Tierschutz STS besteht ein Verein nach den Bestimmungen der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er umfasst als Dachverband Tierschutzorganisationen der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und allfällige weitere Organisationen.

Der STS ist im Handelsregister eingetragen.

### **Art. 2 Zweck**

Im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen für die Tiere als unsere Mitgeschöpfe setzt sich der STS für den Schutz des Wohlbefindens, des Lebens und der Würde der Tiere ein.

Ziel seiner Anstrengungen ist vor allem die artgemässe Haltung und der verantwortungsbewusste und schonende Umgang mit Tieren.

Der STS fordert die Tierschutzarbeit auf nationaler und internationaler Ebene und unterstützt seine Mitglieder auf dem Gebiet des Tierschutzes.

[...]

### **Art. 10 Abberufung**

Die Abberufung der Präsidentin während der laufenden Amtsperiode ist ausgeschlossen.

### **Art. 12 Einberufung der Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel im Herbst, statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können in dringenden Angelegenheiten durch den Zentralvorstand angeordnet oder von einem Fünftel der Sektionen verlangt werden. In diesem Falle ist die Delegiertenversammlung innert zweier Monate durchzuführen.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden und Wahlvorschläge einberufen.

Die Einladung hat mindestens zwei Monate vor einer ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen ist spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung einzuladen.

Anträge und Wahlvorschläge von Sektionen zuhanden der Delegiertenversammlung sind für ordentliche Versammlungen drei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand und durch diesen den Sektionen mit der Einladung bekanntzugeben.

### **Art. 13 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Versammlung kann nur über Geschäfte und Wahlvorschläge beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

## **Art. 14 Ausstand**

Ist eine Person in einem Geschäft selbst oder durch eine ihr nahestehende Person persönlich betroffen, so tritt sie in den Ausstand; sie verlässt den Raum, soweit sie nicht Auskunft erteilen soll.

*Es sind nicht die Originalstatuten des Schweizer Tierschutzes (STS) beizuziehen. Es gelten einzig die aufgeführten Statutenbestimmungen.*

## **Hinweis:**

Der Umfang darf maximal 10 Seiten betragen. Für die formellen und sonstigen Anforderungen wird verwiesen auf das Merkblatt «Wiederholungsfallbearbeitung im Personenrecht HS 2024» (abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls Jakob).